

Fischereiordnung Saalachsee & Altwasser für Jugend und Mitglieder des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V. **gültig vom 16.März mit 31. Dezember**

§ 1 Geltungsbereich:

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung (FO) gelten für sämtliche Gewässer des Vereins lt. Pachtvertrag mit der DBI Karlsruhe für den Saalachsee und der PWS für Altwasser und Röthelbach.

§ 2 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche **orange** Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.
Orange Erlaubniskarte = Saalachstausee/Altwasser

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf nur mit **einer** Handangel gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Altwasser	Fliegen- oder Spinnrute:	Erlaubt vom 1. Mai mit 31. Dezember
	Köder:	Mit allen Ködern und Systemen. Naturköder erlaubt (außer Mühlkoppe und Elritze).
Saalach-Stausee	Fliegenrute:	Erlaubt vom 16. März mit 31. Dezember
	Köder:	Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen mit Bissanzeiger erlaubt. Tiroler Hölzl, Grundblei oder ähnliches ist verboten.
	Spinnrute:	Erlaubt vom 16. März mit 15. September
	Köder:	Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist nur mit einem Drilling / Haken gestattet. Alle Naturköder verboten!
	Oder:	Erlaubt vom 16. März mit 31. Dezember
	Köder:	3 künstliche Fliegen (Hegene auf Grund oder Wasserkugel / Sbirolino in Verbindung mit höchstens 3 künstlichen Fliegen)

ALLE ANDEREN KÖDER SOWIE FANGMETHODEN, ALS DIE OBEN ANGEFÜHRTEN SIND AUSNAHMSLOS VERBOTEN SOWIE DAS MITFÜHREN UND DIE BENUTZUNG VON ECHOLOTEN ODER ECHOLOTÄHNLICHEN GERÄTEN !

Alle Köderfische sind ausnahmslos aus dem Saalachsee oder Altwasser zu entnehmen!

§ 5 Fangzeiten und Mindestmaße:

1.) Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Schleie	01. Juli mit 31. Dezember	30 cm
Regenbogenforelle	16. März mit 14. Dezember	30 cm	Karpfen	keine Schonzeit	35 cm
Äsche	01. Juni mit 31. Dezember	40 cm	Barsch/ Aitel	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Bachsäbling	keine Schonzeit	kein Schonmaß	Hecht im See	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Zander	ganzjährig geschont	ganzjährig geschont	Hecht im AW	01. Mai mit 31. Dezember	60 cm

2.) Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen. Nach dem Erreichen des Fanglimits

3.) - Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist-, ist die Fischerei **sofort** einzustellen.

§ 6 Fischereigewässer und Grenzen:

Betretungsverbot der Inseln im Altwasser

Orange Erlaubniskarte gilt für:

- 1.) Saalachsee: ab gekennzeichnete Seegrenze "FLUSS-ENDE*SEE-ENDE" bis Staumauer B21 und Kiblinger Seite bis eingefriedetes Bundesbahngelände.
Grundfischen: Künstliche Fliege nur auf der Kiblinger Seite ab Bundesbahngelände bis zur 2. Steinbrücke und auf der Bundesstraße 21 ab Staumauer bis zur Tafel „ALTWASSER-ANFANG*SEE-ENDE".
- 2.) Altwasser 1 und 2: Ab Röthelbach Einlauf bis einschließlich Altwasser 1 und 2 Grenze = Schild „Altwasser-Ende * See-Anfang".

§ 7 Allgemein geltende Bestimmungen:

Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen. Die Fangzahl für Vereinsmitglieder beträgt für den **Saalachsee und Altwasser** zusammen - **3** - Stück. Davon dürfen insgesamt aus dem **Altwasser, höchstens - 2 - Fische** (Salmoniden oder Karpfen) und davon nur **1 Hecht** entnommen werden. Alle übrigen Fischarten fallen nicht unter das Fanglimit.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort nach dem Fang mit Datum, Uhrzeit und Größe in die jeweilige Fangliste einzutragen. Pro Fischtage kann auf jedem Erlaubnisschein nur ein Tag für das selbe Gewässer entwertet werden.

Kinder/Enkelkinder (nur bis 18 Jahre), sowie Ehepartner von Vereinsmitgliedern, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind, dürfen **nur** in Begleitung des Vereinsmitgliedes (Opa, Oma, Ehemann bzw. Ehefrau) zu den gleichen Bedingungen wie das Vereinsmitglied fischen. Das gilt im Zeitraum 16. April bis 15. September für die 10er Karte, oder es muß eine Tageskarte gekauft werden. Die Fangliste von Mitgliedern ist an jedem Fischtage gewissenhaft zu führen und spätestens bis **20. Jan. des neuen Jahres mit dem Erlaubnisschein**, vollständig aufgerechnet, bei den Gewässerwarten, Michael Holzner, Heurungstr.2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr.5 83435 Bad Reichenhall abzugeben.

Bei nicht fristgerechter Abgabe kann der Erwerb einer neuen Lizenz versagt werden.

In allen anderen Punkten gilt das Bayerische Fischereirecht

§ 8 Kontrollen:

Alle Fischereiberechtigten sind verpflichtet, jeweils den gültigen staatlichen Fischereischein, sowie den Erlaubnisschein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen.

§ 9 Verstöße gegen die Fischereiordnung:

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines, eine Mitteilung an die Vorstandschaft und evtl. eine Anzeigenerstattung zur Folge. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Fischereiordnung behält sich die Vereinsleitung weitere Schritte vor.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2025 in Kraft

Fischereigrenzen Saalachsee und Altwasser

Gaststätte
Kibling



Stauwehr



Saalachsee

21

Röhren

E641

Schild
Altwasser-Ende
See-Anfang

2. Steinbrücke

Schrapper



Altwasser 1

Altwasser 2

Firmengelände der Fa. Antretter
n u r b e g e h b a r



Flachwasserzone
nicht betreten

21

Röthelbach

Fischereigrenze
Altwasser

See - Einlauf

Fischereigrenze See
ca. 30 m hinter Tor
Fa. Antretter =
Schild
Fluß - Ende
See - Anfang